

Stadt Osnabrück

Osnabrück, 29.11.2021

Die Oberbürgermeisterin

72. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung

der Stadt Osnabrück zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück

Die Stadt Osnabrück erlässt gemäß § 21 Abs. 1 Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 23. November 2021 (<https://www.niedersachsen.de/verkuendung>) und §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG - Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906)) sowie § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD (Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst) vom 24.06.2006, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.10.2021, Nds. GVBl. S 700), folgende Allgemeinverfügung:

1. Ab Mittwoch, 01.12.2021 sind auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück alle Regelungen der Warnstufe 2 der Niedersächsische Corona-Verordnung anzuwenden.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Sie tritt mit Ablauf des 03.12.2021 außer Kraft. Eine Verlängerung oder Verkürzung bleibt vorbehalten.
3. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
4. Ordnungswidrig handelt gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anordnungen nach den Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Jeder Verstoß kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffene Anordnung ist § 21 Abs. 1 Satz 1 der Nds. Corona-Verordnung vom 23. November 2021 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28 a Abs. 7 IfSG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NGöGD.

Nach § 21 Abs.1 Nds. Corona-Verordnung können die örtlich zuständigen Behörden weitergehende Anordnungen treffen, wenn es im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich ist. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Die Stadt Osnabrück ist nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 NGöGD die für solche Anordnungen auf ihrem Gebiet örtlich und sachlich zuständige Behörde.

Die durch den Gesundheitsdienst von Landkreis und Stadt Osnabrück ermittelte Zahl der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 für das Gebiet der Stadt Osnabrück liegt seit dem 11.11.2021 konstant über 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz). Seit dem 20.11.2021 liegt die 7-Tage-Inzidenz bereits über 150, seit dem 29.11.2021 sogar über 200. Demgegenüber lagen die nach § 2 Abs. 4 Satz. 2 Nds. Corona-Verordnung für die Auslösung der Warnstufen nach § 2 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung maßgeblichen Zahlen des Robert-Koch-Instituts (RKI) bis zum 26.11.2021 jedoch weiterhin unter dem die Warnstufe 2 auslösenden Wert von 100 bzgl. der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner.

Diese deutlich niedrigere Zahl an gemeldeten Neuinfektionen bildet allerdings mitnichten das aktuelle und tatsächliche Infektionsgeschehen und die Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 im Gebiet der Stadt Osnabrück ab. Die bisherige Unterschreitung des Schwellenwertes iSv. § 2 Nds. Corona-Verordnung ist allein dem Umstand geschuldet, dass der Gesundheitsdienst von Landkreis und Stadt Osnabrück auf Grund der stark gestiegenen Infektionszahlen mit der Bearbeitung und damit auch Meldung der aktuellen Infektionszahlen an das RKI in deutlichem Verzug ist (vgl. <https://www.landkreis-osnabrueck.de/presse/pressestelle/pressemeldungen/55346-corona-zahlen-der-region-deutlich-hoeher-als-vom-robert>). Daher hat der Gesundheitsdienst von Landkreis und Stadt Osnabrück eine Überlastungsanzeige beim Niedersächsischen Landesgesundheitsamt (vgl. <https://www.landkreis-osnabrueck.de/presse/pressestelle/pressemeldungen/55294-massiv-steigende-fallzahlen-gesundheitsdienst-fuer>) gestellt.

In Anbetracht der Kenntnis dieser Differenz ist es im Interesse eines effektiven Gesundheitsschutzes erforderlich, die Regelungen der Warnstufe 2 schon jetzt auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück anzuwenden.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung ist im Hinblick auf die deutschland- und niedersachsenweit rasant steigenden Infektionszahlen, den erst nach und nach anlaufenden Kampagnen zu (Auffrisch-)Impfungen und der auch nationalen Verbreitung der Virusvariante Omikron nicht davon auszugehen, dass die aktuellen Fallzahlen kurzfristig nachhaltig sinken werden. Die gemeldeten Fälle treten im Stadtgebiet verteilt auf. Sie betreffen nicht lediglich einzelne Einrichtungen, Betriebe oder sonstige abgrenzbare Teilbereiche des öffentlichen Lebens und sind auch nicht nur auf einzelne Stadtteile beschränkt. Auf Grund der bisherigen Entwicklung der Infektionszahlen auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück müssen weiterhin weitere umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung bzw. Verlangsamung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder

Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten (§ 28 Abs. 1 S. 1 IfSG).

SARS-CoV-2 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG.

Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können nach § 28a Abs. 7 IfSG, unabhängig von einer durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite, u.a. die Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz) sein, die Verpflichtung zur Vorlage von Impf-, Genesenen- oder Testnachweisen, die Anordnung von Kontaktbeschränkungen.

Die Corona-Pandemie begründet eine ernstzunehmende Gefahrensituation, die staatliches Einschreiten nicht nur rechtfertigt, sondern mit Blick auf die Schutzpflicht des Staates weiterhin gebietet (VG Münster, Beschluss vom 09. Mai 2020 –5 L 400/20 –, Rn. 26, juris). Das insofern „legitime Ziel“, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verlangsamen, wird weiterhin verfolgt, insbesondere vor dem Hintergrund einer gerade akut drohenden Überlastung des Gesundheitssystems und inzwischen auch vor dem Hintergrund der Sicherstellung der Versorgung pflegebedürftiger Menschen. Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Anordnung der Regelungen der Warnstufe 2 der Nds. Corona-Verordnung steht in diesem Dienst und ist unter Abwägung aller für und gegen sie sprechenden Gründe verhältnismäßig.

Um die Zunahme der Infektionen mit dem Corona-Virus und insbesondere der dazugehörigen Virusvarianten zu verlangsamen ist die Anordnung der Anwendung der Regelungen der Warnstufe 2 der Nds. Corona-Verordnung geeignete Schutzmaßnahme. Beispielsweise empfiehlt das Robert-Koch-Institut (RKI) - dessen Einschätzungen im Bereich des Infektionsschutzes nach dem Willen des Gesetzgebers besonderes Gewicht zukommt (vgl. § 4 IfSG) - ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Die Pflicht zum Tragen einer Mund- Nasen-Bedeckung dient dabei nicht allein dem Schutz des jeweiligen individuellen Trägers vor einer eigenen Ansteckung, sondern gerade auch dem Schutz anderer Personen. Nach Einschätzung des RKI können durch eine Mund-Nasen-Bedeckung infektiöse Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Sprechen, Husten oder Niesen anzustecken, könne so verringert werden.

Auch die weiteren Regelungen der Warnstufe 2 der Nds. Corona-Verordnung sind erforderlich, um das Verbreitungsrisiko im Bereich der o.g. Örtlichkeiten zu reduzieren. Es stehen keine gleich geeigneten und milderen Maßnahmen zur Verfügung. Die An-

ordnung zur Anwendung der Regelungen der Warnstufe 2 der Nds. Corona-Verordnung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und das auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen nicht außer Verhältnis zueinander.

Es ist damit zu rechnen, dass ohne das Ergreifen dieser Maßnahme kurzfristig eine neue Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung eintreten wird. Die Ansteckungsketten müssen kurzfristig und noch effektiver unterbrochen werden.

Daher besteht die Erforderlichkeit, die unter der Ziffer 1 beschriebene Maßnahme zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten anzuordnen. Diese effektive Maßnahme ist dringend notwendig und angemessen, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems der Stadt Osnabrück sicherzustellen.

Sie ist bis zum 03.12.2021 befristet, da zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung prognostisch fest damit zu rechnen ist, dass am Mittwoch, den 01.12.2021, an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz auch nach den maßgeblichen Zahlen des RKI über 100 liegen wird, so dass dann eine Allgemeinverfügung nach § 2 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung zur Feststellung der Warnstufe 2 mit Wirkung zum 04.12.2021 zur erlassen ist.

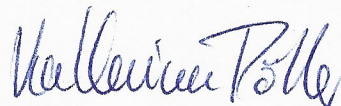
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden. Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Osnabrück, den 29.11.2021



Katharina Pötter

(Oberbürgermeisterin)